

S a t z u n g

des TSV (Turn- und Sportverein) Fürstehagen e.V. 1911
=====

§ 1 Name, Sitz und Zweck

(1) Der 1911 in Fürstehagen gegründete Sport-Verein führt den Namen " TSV e.V. 1911 ". Der Verein hat seinen Sitz in Fürstehagen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Northeim eingetragen.

(2) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der zuständigen Landesfachverbände.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein.

(2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Austritt nur zum Jahresende mit 1/4 jährlicher Kündigungsfrist.

(3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Ehrenrat aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.
- b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- c) wegen unehrenhafter Handlungen.
- d) Das Vereinseigentum ist zurückzugeben.

Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibbrief zuzustellen.

§ 4 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstands und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Ehrenrat folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand festgesetzt. Beitragsveränderungen bedürfen der Genehmigung der Jahreshauptversammlung.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an zu.

(2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Jahreshauptversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.

(3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(4) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat

§ 8 Jahreshauptversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung
- (2) Eine Jahreshauptversammlung findet in jedem Jahr statt.
- (3) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- (4) Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt 14 Tage vor dem Termin durch den Gesamtvorstand.
- (5) Mit der Einberufung der Jahreshauptversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muß folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen
 - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
- (6) Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- (8) Anträge können gestellt werden:
von den Mitgliedern und den Vereinsorganen.

(9) Über Anträge die schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Jahreshauptversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Jahreshauptversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, daß die Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

(10) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand arbeitet

a) als geschäftsführender Vorstand:

bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftwart und dem Kassenwart

b) als Gesamtvorstand:

bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, und den Ressortleitern

Jugendleiter

Frauenwartin

Turn- und Sportwart

Fußballfachwart

Pressewart

Sozialwart

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

(3) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

(4) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

a) die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises

b) die Bewilligung von Ausgaben

c) Aufnahme von Mitgliedern.

(5) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

(6) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftwart und der Pressewart haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 10 Ehrenrat

Der Ehrenrat ist für Disziplinarmaßnahmen und Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern zuständig. Er besteht aus 3 Personen, die von der Jahreshauptversammlung für drei Jahre gewählt sind.

§ 11 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und des Vorstandes, ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Jahreshauptversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

§ 14 Ehrungen

a) Die silberne Ehrennadel wird für 25-jährige Mitgliedschaft, 15-jährige Vorstandsarbeit oder für besondere Verdienste um den Verein verliehen.

b) Die goldene Ehrennadel wird für 40-jährige Mitgliedschaft, 25-jährige Vorstandsarbeit oder für besondere Verdienste um den Verein verliehen.

c) Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied kann werden, wer 65 Jahre alt ist und sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 15 Todesfall

Beim Todesfall eines Mitgliedes sollen möglichs alle Vereinsmitglieder dem oder der Verstorbenen das letzte Geleit geben. Es sollte eine Ehrenpflicht sein. Außerdem erhält jedes verstorbene Mitglied einen Kranz und wird auf Wunsch der Angehörigen vom Verein getragen.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

(2) Die Einberufung einer solchen Jahreshauptversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich beschlossen wurde.

(3) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

(4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Uslar, 3418 Uslar, OT-Fürstenhagen, mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung genehmigt. Sie tritt an die Stelle der bisher gültigen.

Fürstehagen, 15. Januar 1983

Unterschrift von 7 Mitgliedern

- 1. Karl-Heinz Hüster
- 2. Inge Leuerde
- 3. Ilse-Karin Glaswald
- 4. Helmut Glaswald
- 5. Herbert Froehlich
- 6. Berndt A.
- 7. Volk. Gorenemann

- 1.) 1. Vorsitzender Reinhold Gorenemann
- 2.) 2. Vorsitzender Robert Tauschel
- 3.) Kassenwart Walter Pöhlert
- 4.) Schriftwart Reinhold F...

Im Register eingetragen am 8.8.1983
Northeim, den 9. August 1983



Georgi An
(Glombitza)
Justizangestellte

Ergänzung zur Satzung des
Turn- und Sportverein Fürstehagen e.V. 1911

zu § 5 Beiträge

Die Monatsbeiträge bestehen nur in Geldleistungen.
Der Gesamtjahresbeitrag wird jährlich zum 1. Juli
eines jeden Jahres fällig.

zu § 8 Absatz 4 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung wird schriftlich
durch den Aushang im Vereinskasten bekanntgegeben.

Vorstehende Ergänzungen wurden von der Mitgliederver-
sammlung am 2. Juli 1983 genehmigt.

3418 Uslar-Fürstehagen, 2. Juli 1983

Reinhold Gorenz
(1. Vorsitzender)

Heinrich Kuch
(Schriftführer)

Vorstehende Änderung der Satzung ist im Vereinsregister
am 8.8.1983 eingetragen.

Northeim, den 9. August 1983

Glombitza
(Glombitza)
Justizangestellte



Satzungsänderung der Satzung des Turn- und Sportvereins Fürstehagen e.V 1911

In der Jahreshauptversammlung 1996 am 11.1.1997 wurde folgende Änderung des § 14 c **Ehrungen** wie folgt beantragt und darüber mit 57-Ja-Stimmen und einer Enthaltungs-Stimme abgestimmt.

Ehrenmitglied kann werden, wer für den Verein oder dem Sport herausragende Verdienste erworben hat.
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

37170 Uslar-Fürstehagen, 13. Februar 1997

Reinhold Jönemann
(1. Vorsitzender)

Christa Krawinkel
(2. Vorsitzender)

Christine Kiemeyer
(Schriftführerin)

Walter Gieß
(Kassierer)

S A T Z U N G

=====

des

T U R N - U N D S P O R T V E R E I N

=====

F ü r s t e n h a g e n e . V . 1 9 1 1

=====